

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 17–19
14. Dezember 2009

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 7. November 2009 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2010 (Kirchensteuerbeschluss)	102
Kirchengesetz vom 7. November 2009 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2010 (Kirchensteuerbeschluss)	102
Kirchengesetz vom 7. November 2009 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	104
Kirchengesetz vom 7. November 2009 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010	104
Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 2009 zum Kirchengesetz vom 7. November 2009 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010	106
Beschlüsse der 8. Tagung der XIV. Landessynode	106
Kollektenplan 2010	109
Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	110
Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Siebte Ergänzung)	113
Strukturveränderungen	113
Pfarrstellenausschreibungen	115
Stellenausschreibungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	116
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten 2010	118
Personalien	118

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

660.06/55-1

**Kirchengesetz
vom 7. November 2009
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2010
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2010 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 11. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

660.05/20-1

**Kirchengesetz
vom 7. November 2009
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2010
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiStG M-V) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 414) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung) vom 20. September 2008 (KABl 2008 S. 63).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu

bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld In
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalisierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kirchen-einkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABI S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2010 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 11. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

670.01/48

**Kirchengesetz vom 7. November 2009
zur Änderung des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der
Evangelisch -Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 30), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl 2002 S. 4), geändert durch Kirchengesetz vom 20. September 2008 (KABl 2008 S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 27 a Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwendung von Überschüssen gemäß Satz 2 bedarf des Beschlusses des Oberkirchenrates. Bei Überschüssen von weniger als 200.000,00 Euro ergeht der Beschluss im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei der Verwendung von höheren Über-

schüssen bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

670.02 (10)/

**Kirchengesetz
vom 7. November 2009
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2010**

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 51.749.300 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 677.000 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchgemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchgemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2010 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes

beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchgemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingte notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a Finanzierungsgesetz beantragen. Über die Anträge entscheidet der Oberkirchenrat. Die Zuteilung kann auf 85 vom Hundert oder 90 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren	46.000	36.800	9.200
Kirchenmusiker A	50.500	40.400	10.100
Kirchenmusiker B	39.000	31.200	7.800
Kirchenmusiker C	33.000	26.400	6.600
Gemeindepädagogen (FS)	41.500	33.200	8.300
Diakone	41.500	33.200	8.300
Gemeindepädagogen (FH)	44.750	35.800	8.950
Küster	28.250	22.600	5.650

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Absatz 1 FinG hinaus (Überhangstellen gemäß Beschluss XIV/1-3 der Landessynode „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich“) werden im Haushaltsjahr

2010 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Absatz 3 und 7 FinG ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) 20 vom Hundert der Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen – gemäß Art. 21 Absatz 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Absatz 2 und 13 Absatz 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden den örtlichen Kirchen zugewiesen. 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Erträge werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien – die im Vollzug von Art. 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befassten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadensausgleichsrücklage zuzuführen, die bei einer Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2010 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchgemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchgemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2010 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite

(Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2010, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 S. 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

§ 6

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 nicht vor dem 1. Januar 2011 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlussfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2011 entsprechend dem Haushaltsplan 2010 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

670.02 (10)/

**Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 2009
zum Kirchengesetz vom 7. November 2009
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2010**

Gemäß § 6 Kirchengesetz über den Haushalt 2010 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

Hat das Arbeits- oder Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden. Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakan-

te Pfarrstelle beträgt 25 v. H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Restituierte Flächen

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2010 sind bis zum 20. Dezember 2010 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 30. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

Oberkirchenrat

Beschlüsse der 8. Tagung der XIV. Landessynode

Erklärung

zu 20 Jahre friedliche Revolution 1989 – 2009

1989 – 2009: Ein Grund zur Freude

Wir danken Gott für das Wunder der friedlichen Revolution vom Herbst 1989 und erinnern an den Mut der Menschen, die vor 20 Jahren ihre Angst überwunden und so die SED-Diktatur beseitigt und die Mauer zum Einsturz gebracht haben.

Wir danken Gott und erinnern an die vielfältigen Wurzeln dieser Bewegung, die 1989 unter der Losung „Wir sind das Volk“ den Weg in die Freiheit und zu politischer Teilhabe ermöglichte:

- Insbesondere danken wir und erinnern an die gesamteuropäische Dimension dieser Befreiungsbewegung. Ohne die Gewerkschaftsbewegung Solidarność in Polen, ohne die Charta 77 in Prag, um nur zwei Beispiele zu nennen, wäre die Überwindung der kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa und auch in der DDR nicht in dieser Weise gelungen.

- Insbesondere danken wir und erinnern an die weltweiten Traditionen eines gewaltlosen Widerstandes gegen Unterdrückung und für die Achtung der Menschenrechte, an die angeknüpft werden konnten. In den Persönlichkeiten von Bürgerrechtsbewegungen, wir denken z.B. an Martin Luther King oder an Mahatma Gandhi, bekam dieser Protest ein unverwechselbares Gesicht und wurde zur Ermutigung für uns.

- Insbesondere danken wir und erinnern an das Engagement vieler Menschen gegen die Militarisierung der Gesellschaft in der DDR, vor allem an den Schulen. Mit der jährlichen Friedensdekade der evangelischen Kirchen ab 1980, ihrem Motto „Schwerter zu Pflugscharen“, das von den Jugendlichen aus den Kirchen heraus in die Öffentlichkeit getragen wurde, wurden die Kirchen zum gesellschaftspolitischen Akteur.

- Insbesondere danken wir und erinnern an den konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Viele Kirchen boten allen interessierten Menschen unabhängig ihres Glaubens einen Ort freier Diskussion und eines politischen Engagements. So wurden vielerorts die Kir-

chen zu einem Lernort der Demokratie und ermutigten die Menschen, Verantwortung zu übernehmen.

- Insbesondere danken wir und erinnern an die Vernetzung der unzähligen Friedens-, Umwelt und Menschenrechtsgruppen in und außerhalb der Kirchen. Sie gingen verstärkt in die Öffentlichkeit und stellten sich so dem Monopolanspruch der SED entgegen. Sie traten für die „Freiheit der Andersdenkenden“ ein, entlarvten die Lügen der SED-Propaganda und die Manipulation der so genannten Wahlen in der DDR.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die Generationen von Menschen in der DDR, die nie ihre Hoffnung auf Freiheit und Einhaltung der Menschenwürde aufgegeben haben und die die Menschenrechte auch unter den Bedingungen der Diktatur öffentlich eingefordert haben. Ohne ihren Mut, den viele von ihnen mit Benachteiligungen, manche mit Gefängnis und gar mit dem Leben bezahlen mussten, wäre der Aufbruch 1989 so nicht gelungen.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die nie abgebrochene Verbindung zwischen den Menschen in beiden Teilen Deutschlands. Gerade in der Partnerarbeit der Kirchen bekam diese Brücke in den unterschiedlichen Etappen des Kalten Krieges eine feste Gestalt.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die Ausreisewilligen, die mit ihrem Drang nach Freiheit, ihrer Sehnsucht nach einem Aufwachen ihrer Kinder ohne Lüge, Doppelzüngigkeit und Angst, maßgeblich zur friedlichen Revolution beigetragen haben. Ohne ihren Mut, den viele von ihnen mit Gefängnis oder gar Tod bezahlt haben, wäre es 1989 nie zu dieser Massenbewegung gekommen.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die vielen heute unbekannt Menschen, die an allen Orten in der DDR im Herbst 1989 auf die Straßen gingen, den aufrechten Gang wagten, ohne zu wissen, wie es ausgehen würde.

1989 – 2009: Ein Grund zum Besinnen

Diesen Dank und dieses Erinnern sind wir den Menschen schuldig, die vor 20 Jahren in persönlicher Verantwortungswahrnehmung und zugleich gemeinsam mit den Kerzen in der Hand auf den Straßen und Plätzen die Fesseln der Diktatur abgestreift, die SED und ihre Handlanger entmachtet und den öffentlichen Raum zurückgewonnen haben. Am Ende dieses Weges standen die ersten freien Wahlen in der DDR und dann die Einheit Deutschlands. Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung ermöglichten ein geordnetes Zusammenleben der Menschen.

Die Menschen haben auf diesem Weg zum Epochenwechsel 1989 ihre Sprache wiedergefunden. Ihr Ruf nach Freiheit war eine Mahnung, das eigene Leben und das Leben der Gesellschaft selbst in die Hand zu nehmen. Aus der Christengemeinde heraus, aus der säkularen Menschenrechtsbewegung heraus, wurde gemeinsam nach Wegen gesucht, die Diktatur zu beseitigen und die Bürgergesellschaft zu gestalten.

Zugleich wissen wir als Kirche um unser Versagen. Wir sind oft zu kleingläubig gewesen, haben nicht mutig genug bekannt und offen geredet und uns nicht vorbehaltlos für die Drangsalieren

und Entrechteten eingesetzt. Dort, wo die Kirchen sich vor allem um ihre Selbsterhaltung gekümmert haben, haben sie oft versagt. Dort, wo sie sich für die Anliegen der Menschen öffneten, sind sie ihrem Auftrag gerecht geworden.

1989 – 2009: Ein Grund zur Ermutigung

Die christliche Kirche lebt allein von ihrem Herrn Jesus Christus. Von diesem unzerstörbaren Fundament her kann und muss sie Kirche in der Welt und Kirche mit den anderen sein. Der Weg in das Jahr 1989 hat gezeigt, wie die Kirche ihren Binnenraum verlassen und zur gestalterischen Kraft mit anderen zusammen werden kann.

So ermutigt uns das Erinnern an den Aufbruch vor 20 Jahren, die damals gewonnene Freiheit verantwortlich zu gestalten. Mit dem Fall der Mauer und der Herstellung der deutschen Einheit innerhalb einer europäischen Friedensordnung sind wir herausgefordert, uns weiterhin einzumischen, der Stadt Bestes zu suchen und die Zivilgesellschaft zu stärken.

- Wir ermutigen die Menschen, sich für ihr Gemeinwesen vor Ort zu engagieren, Verantwortung zu übernehmen und mit allen demokratischen Kräften nach den jeweils besten Lösungen im Zusammenleben zu suchen.
- Wir ermutigen die Menschen, sich den Herausforderungen der Globalisierung zu stellen. Das heißt, deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen in unserem Land und weltweit kritisch zu begegnen. Dies heißt ebenfalls, sich für Menschen, die aus anderen Kulturen kommend bei uns leben, einzusetzen und die damit einhergehende Vielfalt von Lebensstilen als Bereicherung ohne Angst anzunehmen.
- Wir ermutigen die Menschen, die Streitkultur, die mit einer Demokratie verbunden ist, zu pflegen. Wir brauchen eine offene Gesellschaft. Demokratie ist das Gegenteil einer harmonischen Gemeinschaft unter einem Einheitswillen.
- Wir ermutigen die Menschen, deutlich zwischen populistischen Heilsversprechen und realistischer, auf den Ausgleich der Interessen bedachten Politik, zu unterscheiden.
- Wir ermutigen die Menschen zur politischen Teilhabe, sich also in Vereinen und Parteien, zu engagieren, die die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Grundlage der Gesellschaft beschriebenen Menschenrechte achten.
- Wir ermutigen die Menschen, Positionen eindeutig und klar zu widersprechen, die die universale Geltung der Menschenrechte und der Menschenwürde heute wieder leugnen und Hass und Gewalt säen.

Das Wunder des Gelingens der friedlichen Revolution 1989 gegen allen abschätzenden Realismus zeugt von der Kraft Gottes, die in den Schwachen mächtig ist, damals und heute und auch morgen.

Plau am See, 7. November 2009

Die Landessynode

Möhring

Präses der Landessynode

**Beschluss
zum Bleiberecht für Asylsuchende und Integration**

Nach wie vor leben bundesweit, aber auch in Mecklenburg-Vorpommern, seit vielen Jahren zahlreiche Familien und Einzelpersonen, die im Blick auf ihren Aufenthaltsstatus nur geduldet sind. Eine Rückführung in ihre Herkunftsländer ist humanitär nicht vertretbar. Die im August 2007 beschlossenen Bleiberechtsregelungen für die Bundesrepublik Deutschland waren ein wichtiger Schritt, um ihre Situation zu verbessern. Dennoch lassen die darin enthaltenen strengen Kriterien für ein Bleiberecht und der festgesetzte Stichtag 31.12.2009 für Anträge befürchten, dass viele dieser Flüchtlinge ihren gegenwärtigen Status verlieren. Ein Teil der Betroffenen wird akut abschiebegefährdet sein. Eine Verbesserung der Bleiberechtsregelung ist daher zwingend notwendig.

Die europäischen Kirchen haben das Jahr 2010 als „Jahr der Migration“ ausgerufen. Auch darin kommt zum Ausdruck, dass das Engagement für Fremde zu den ureigensten Aufgaben des Volkes Gottes gehört. Aus diesem Grund setzen sich die Kirchen für eine gerechte Bleiberechtsregelung in Deutschland ein. Der Einsatz für eine solche Bleiberechtsregelung ist für die Betroffenen ein Zeichen unseres Integrationswillens.

Deshalb fordert die Landessynode die Kirchgemeinden und Kirchenkreise auf, ihr Engagement für Flüchtlinge und ihre Integration fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Die Landessynode bittet den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- sich das Bleiberechtskriterium nicht an der Stichtagsregelung, sondern an einer Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren orientiert. Sollte dies nicht gelingen, sollte mindestens eine Verlängerung der Frist im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Altfallregelung erreicht werden.
- die Kriterien der Altfallregelung modifiziert werden: die hohen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gefährden das Bleiberecht insbesondere für Familien mit Kindern und bei einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor. Die Ausschlussgründe sind zu rigide gefasst und die Ausnahmetatbestände greifen nicht weit genug.

Die Ministerien des Landes werden gebeten, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Begriff der Kernfamilie neu gefasst wird und sich nur auf den Zeitpunkt der Einreise, nicht auf die Zeit des Aufenthalts bezieht, damit die Trennung von Familien vermieden werden kann.

Die Ministerien des Landes werden gebeten, sich dafür einzusetzen, dass geduldeten Menschen Zugang zu Integrationsmaßnahmen ermöglicht werden. Dazu sind die vorhandenen Ermessensspielräume im Verwaltungshandeln auszuschöpfen.

Plau am See, 7. November 2009

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

**Beschluss
zum Leipziger Missionswerk**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs beantragt ihren Austritt aus dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e. V. gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung des Missionswerkes. Der Austritt soll mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 erfolgen.

Plau am See, 7. November 2009

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

**Beschluss
zur Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes für
das Rechnungsjahr 2008**

Der Kassenführung des landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2008 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 7. November 2009

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

**Beschluss
zum Stellenplan für allgemeinkirchliche Dienste**

Die Landessynode stimmt einer teilweisen Umwidmung der gegenwärtig nicht in Anspruch genommenen Stelle „Auslands-/Sonderdienst“ zur Einrichtung einer 25%-Stelle „Regionalmentor/in Ost“ ab 2010 bis 2012 zu.

Plau am See, 7. November 2009

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

651.00(2010)-3

Kollektenplan 2010

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2010 beschlossen:

01.01.	(Neujahrstag) Für die Aus- und Weiterbildung von Kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst	11.07.	(6. Sonntag nach Trinitatis) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis
03.01. 06.01.	(2. Sonntag nach dem Christfest und Epiphantias) Für das Ev. – Luth. Missionswerk Leipzig	25.07.	(8. Sonntag nach Trinitatis) Für das Diakonische Werk der EKD „Hilfen für Migranten und Flüchtlinge“
17.01.	(2. Sonntag nach Epiphantias) Für das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landes- kirche Mecklenburgs	08.08.	(10. Sonntag nach Trinitatis) Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock (2/3) Für Pilgerwege (1/3)
31.01.	(Septuagesimae) Für das Amt für Gemeindedienst	22.08.	(12. Sonntag nach Trinitatis) Für das Posaunenwerk
14.02.	(Estomihi) Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“	05.09.	(14. Sonntag nach Trinitatis) Für die Pare Diözese in Tansania und für die Ev.-Luth. Kirche in Kasachstan
28.02.	(Reminiscere) Für die Ökumenische Arbeit der VELKD	19.09.	(16. Sonntag nach Trinitatis) Für die Ökumene und Auslandsarbeit der EKD „Seelsorgerische und missionarische Projekte in der Auslandsarbeit der EKD“
14.03.	(Laetare) Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauenarbeit in der Landeskirche (2/3)	03.10.	(Erntedank und 18. Sonntag nach Trinitatis) Für den Lutherischen Weltdienst
28.03.	(Palmsonntag) Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD „Evangelium und Kirche in den Medien“	17.10.	(20. Sonntag nach Trinitatis) Für die Männerarbeit (1/2) und für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungs- werk der Landeskirche (1/2)
02.04.	(Karfreitag) Für das Stift Bethlehem	31.10.	(Reformationstag und 22. Sonntag nach Trinitatis) Für das Gustav-Adolf-Werk , Hauptgruppe Mecklenburg
04.04.	(Ostersonntag) Für die Christenlehre	14.11.	(Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr) Für die Kriegsgräberfürsorge (1/2) und für das Freiwillige soziale Jahr (1/2)
18.04.	(Misericordias Domini) Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/3) und für die Ev. Schulstiftung (2/3)	21.11.	(Ewigkeitssonntag) Für die Telefonseelsorge (1/2) sowie für die Arbeit mit Gehörlosen, Behinderten und Suchtgefährdeten (1/2)
02.05.	(Cantate) Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche	28.11.	(1. Advent) Brot für die Welt
16.05.	(Exaudi) Für die Arbeit mit Jugendlichen	12.12.	(3. Advent) Für die Krankenhausseelsorge
30.05.	(Trinitatis) Für das Deutsche Nationalkomitée des Lutherischen Weltbundes	24.12.	(Heiligabend) Empfehlung: für Brot für die Welt
13.06.	(2. Sonntag nach Trinitatis) Für das Bibelzentrum Barth (1/2) Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2)	25.12.	(Christfest I) Für das Stift Bethlehem
27.06.	(4. Sonntag nach Trinitatis) Für die religionspädagogische Ausbildung von Erzieherinnen in kirchlichen Kindertagesstätten	26.12.	(Christfest II) Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die vierteljährlich erscheinende Handreichung zur Verwendung landeskirchlicher Dankopfer wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 11. Juli und 26. Dezember 2010 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Außerdem gilt folgende Regelung: In Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist, dass ein vom Kirchgemeinderat beschlossener Kollektenplan bis 19. Februar 2010 für das erste Halbjahr und bis zum 16. August 2010

233.12/35-28

Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Im Nachgang zu KABI 2007 S. 72 wird das aktuelle Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht (Stand: 1. September 2009).

Schwerin, 30. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

I. Allgemeinbildende Schulen

1.
Name der Schule: **Christliche Münster Schule Bad Doberan**,
Adresse: Thünenstraße 18, 18209 Bad Doberan,
Telefon: 038203/73 51 52,
Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,

für das zweite Halbjahr auf dem Dienstweg zur Genehmigung an den Oberkirchenrat eingereicht wird.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unmittelbar nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer / Helferinnen oder durch den Pastor / die Pastorin bei Mitwirkung eines / einer Kirchenältesten (Helfers / Helferin) festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Weiterleitung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor / die Pastorin, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind nachstehende Hinweise zu beachten: Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG Schwerin, Konto-Nr.: 530 0029, Bankleitzahl: 520 604 10 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 16. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Mirgeler
Kirchenrat

Schülerzahl: 111,
Pädagogisches Personal: 6,31 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 2,0 Stellen.
Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
Telefon: 038203/74 38 86,
Hortkinder: 68,
Erzieher: 2,1 Stellen,
Übriges Personal: 0 Stellen,
Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

2.

Name der Schule: **Evangelische Schule Dettmannsdorf**,
Adresse: Schulstraße 8, 18334 Dettmannsdorf,
Telefon: 038228/2 34,
Schulform: Freie regionale Schule für individuelles und berufsrelevantes Lernen,
Schülerzahl: 111,
Pädagogisches Personal: 10,0 Stellen,
Nicht pädagogisches Personal: 2,0 Stellen,
Träger: Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.

3.

Name der Schule: **Evangelische Schule Hagenow**,
Adresse: Augustenstraße 7, 19230 Hagenow,
Telefon: 03883/62 58 75,

Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 163,
 Pädagogisches Personal: 10,07 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 3,03 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 03883/62 59 38,
 Hortkinder: 23,
 Erzieher: 0,88 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern
 und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

4.
 Name der Schule: **Evangelische Johannes-Schule**,
 Adresse: Teterower Chaussee 1, 18279 Langhagen,
 Telefon: 038456/6 63 77,
 Schulform: Grundschule mit beantragter Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 49,
 Pädagogisches Personal: 3,67 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Förderverein der Evangelischen Johannes-Schule
 Langhagen.

5.
 Name der Schule: **Evangelische Grundschule
 „Johannes-Schule“ Möllenhagen**,
 Adresse: Neue Straße 31, 17219 Möllenhagen,
 Telefon: 039928/52 19,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 39,
 Pädagogisches Personal: 2,58 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern
 und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

6.
 Name der Schule: **Christliche Gemeinschaftsschule
 „St. Marien“ Neubrandenburg**,
 Adresse: Schulstraße 3 a, 17033 Neubrandenburg,
 Telefon: 0395/5 84 05 84,
 Schulform: Integrierte Gesamtschule mit Grundschule,
 Schülerzahl: 396,
 Pädagogisches Personal: 25,88 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 3,35 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 0395/5 82 01 75,
 Hortkinder: 132,
 Erzieher: 4,02 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern
 und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

7.
 Name der Schule: **Evangelische Grundschule mit
 Orientierungsstufe Neustrelitz**,
 Adresse: Carlstraße 9, 17235 Neustrelitz,
 Telefon: 03981/25 65 43,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 134,
 Pädagogisches Personal: 8,17 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 2,25 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 03981/25 65 45,
 Hortkinder: 81,
 Erzieher: 2,93 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern
 und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

8.
 Name der Schule: **Evangelische Grundschule mit
 Orientierungsstufe „Paulo Freire“ Parchim**,
 Adresse: Ziegeleiweg 24, 19370 Parchim,
 Telefon: 03871/26 46 94,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 159,
 Pädagogisches Personal: 8,99 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 2,08 Stellen.
 Die Schule ist mit einer Kindertagesstätte
 (Kindergarten und Hort) verbunden.
 Telefon: 03871/26 46 95,
 Kitakinder: 17, Hortkinder: 25,
 Erzieher: 2,21 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern
 und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

9.
 Name der Schule: **Benjamin-Schule**,
 Adresse: Schlosstraße 6, 17139 Remplin,
 Telefon: 03994/2 99 97 77,
 Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger
 Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 102,
 Pädagogisches Personal: 11,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 4,5 Stellen.
 Die Schule ist mit einer Kindertagesstätte
 (Vorschule und Hort) verbunden.
 Telefon: 03994/2 99 97 77,
 Kitakinder: 91,
 Erzieher: 4,46 Stellen,
 Übriges Personal: 3,1 Stellen,
 Träger: Förderverein der Benjamin-Schule e.V., Remplin.

10.
 Name der Schule: **Evangelische Grundschule Rostock**,
 Adresse: Lagerstraße 17, 18055 Rostock,
 Telefon: 0381/2 52 33 52,
 Schulform: genehmigte Grundschule im 3. Jahr mit
 beantragter Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 21,
 Pädagogisches Personal: 1,9 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen.
 Die Schule ist mit einer Kindertagesstätte
 (Kindergarten und Hort) verbunden.
 Telefon: 0381/4 90 13 83,
 Kitakinder: 90, Hortkinder 22,
 Erzieher: 10,0 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakonieverein des Kirchenkreises Rostock,
 Rostocker Stadtmission e.V.

11.

Name der Schule: **Christliche Gemeinschaftsschule „Johannes Gillhoff“ Spornitz**,
 Adresse: Friedensstraße 43, 19372 Spornitz,
 Telefon: 038726/2 07 38,
 Schulform: Integrierte Gesamtschule,
 Schülerzahl: 134,
 Pädagogisches Personal: 10,86 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0,88 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

12.

Name der Schule: **CJD Christophorusschule Rostock**,
 Adresse: Groß Schwaßer Weg 11, 18057 Rostock,
 Telefon: 0381/80 71-100,
 Schulform: Gymnasium, Grundschule, Internat,
 Schülerzahl: 1158,
 Pädagogisches Personal: 94,53 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 15,54 Stellen,
 Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V.

13.

Name der Schule: **Evangelische Inklusiv Schule „An der Maurine“**,
 Adresse: Amtsstraße 1, 23923 Schönberg,
 Telefon: 038828/3 48 90,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 102,
 Pädagogisches Personal: 2,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gemeinnützige GmbH.

14.

Name der Schule: **Montessori-Schule**,
 Adresse: Platz der Jugend 25, 19053 Schwerin,
 Telefon: 0385/55 57 25-0,
 Schulform: Evangelische integrative Grundschule,
 Schülerzahl: 188,
 Pädagogisches Personal: 18,06 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0,75 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 0385/20 06 26 50,
 Hortkinder: 48,
 Erzieher: 1,31 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gemeinnützige GmbH.

15.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule Walkendorf**,
 Adresse: Dorfstraße 37, 17179 Walkendorf,
 Telefon: 039972/5 03 10,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 113,
 Pädagogisches Personal: 7,79 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0,88 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

16.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe „Arche Schule“ Waren**,
 Adresse: Güstrower Straße 5, 17192 Waren,
 Telefon: 03991/18 71 66,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 109,
 Pädagogisches Personal: 6,41 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,25 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 03991/18 71 66,
 Hortkinder: 38,
 Erzieher: 1,61 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

17.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe Wismar**,
 Adresse: Lenensruher Weg 28, 23970 Wismar,
 Telefon: 03841/22 51 48,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 148,
 Pädagogisches Personal: 10,6 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 2,75 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 03841/22 51 49,
 Hortkinder: 94,
 Erzieher: 2,66 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

II. Förderschulen

1.

Name der Schule: **Schule zur individuellen Lebensbewältigung**,
 Adresse: Am Kloster, 19399 Dobbertin,
 Telefon: 038736/8 61 34,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule,
 Schülerzahl: 55,
 Pädagogisches Personal: 17,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakonie Kloster Dobbertin gemeinnützige GmbH.

2.

Name der Schule: **Schule zur individuellen Lebensbewältigung**,
 Adresse: Ploggenseering 67, 23936 Grevesmühlen,
 Telefon: 03881/73 10 00,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule,
 Schülerzahl: 59,
 Pädagogisches Personal: 9,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: 03881/26 73,
 Hortkinder: 40,
 Erzieher: 1,0 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gemeinnützige GmbH.

3.

Name der Schule: **St. Michael-Schule**,
 Adresse: Fährstraße 25, 18147 Rostock,
 Telefon: 0381/64 52 00,
 Schulform: Staatlich anerkannte Förderschule zur
 individuellen Lebensbewältigung,
 Schülerzahl: 100,
 Pädagogisches Personal: 26,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Michaelshof, Evangelische Pflege- und
 Fördereinrichtung, Rostock.

4.

Name der Schule: **Weinbergsschule**,
 Adresse: Eutiner Straße 3, 19057 Schwerin,
 Telefon: 0385/4 84 21 04,
 Schulform: Schule zur individuellen Lebensbewältigung,
 Schülerzahl: 72,
 Pädagogisches Personal: 24,72 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,6 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gemeinnützige GmbH.

III. Berufsbildende Schulen

1.

Name der Schule: **Berufliche Schule des Evangelischen
 Krankenhaus Stift Bethlehem gemeinnützige GmbH**,
 Adresse: Neustädter Straße 1, 19288 Ludwigslust,
 Telefon: 03874/43 33 45,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule,
 Schülerzahl: 93,
 Pädagogisches Personal: 4,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem
 gemeinnützige GmbH.

2.

Name der Schule: **Berufliche Schule am
 Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg**,
 Adresse: Salvador-Allende-Straße 30 a,
 17036 Neubrandenburg,
 Telefon: 0395/7 75 23 51,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule,
 Schülerzahl: 412,
 Pädagogisches Personal: 18,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
 Träger: Evangelische Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H.

3.

Name der Schule: **Evangelische Altenpflegeschule**,
 Adresse: Bleicherufer 11, 19053 Schwerin,
 Telefon: 0385/4 87 82 44,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule,
 Schülerzahl: 246,
 Pädagogisches Personal: 8,5 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gemeinnützige GmbH.

4.

Name der Schule: **Seminar für Kirchlichen Dienst Schwerin**,
 Adresse: Brunnenstraße 32, 19053 Schwerin,
 Telefon: 0385/3 93 50 38,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule und Fachschule
 für Sozialpädagogik,
 Schülerzahl: 100,
 Pädagogisches Personal: 3,5 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0,75 Stellen,
 Träger: Diakonisches Bildungszentrum Mecklenburg
 gemeinnützige GmbH.

144.01/

Zusammensetzung der XIV. Landes- synode; (Siebte Ergänzung)

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode vom 12. Dezember 2005 (vgl. KABI 2006 S. 7) gemäß § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 125) – Wahlgesetz – in der Fassung der sechsten Ergänzung vom 22. September 2008 (vgl. KABI S. 76) wird mitgeteilt, dass der vom Konvent der Landessuperintendenten nach § 24 Wahlgesetz gewählte Synodale Herr Landessuperintendent Fridolf Heydenreich, Güstrow, auf Grund seines Eintritts in den Ruhestand mit Ablauf des 31. August 2008 aus der XIV. Landessynode ausscheidet und für ihn Herr Landessuperintendent Dirk Sauermann, Parchim, vom Konvent der Landessuperintendenten in die XIV. Landessynode gewählt wurde.

Schwerin, 1. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat
 In Vertretung

Kriedel
 Kirchenrat

Strukturveränderungen

7325-12/17

Vereinigung der Kirchgemeinden Wulkenzin und Weitin

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Wulkenzin und Weitin werden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 zur Kirchgemeinde Wulkenzin-Weitin vereinigt.

Schwerin, 13. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

1309-12/15

Vereinigung der Kirchgemeinden Krakow und Karow

Die bisher miteinander verbundenen Kirchgemeinden Krakow und Karow werden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 zur Kirchgemeinde Krakow vereinigt.

Schwerin, 13. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

8410-12/9

Verbindung der Kirchgemeinde Bössow mit den verbundenen Kirchgemeinden Klützig und Boltenhagen sowie Verbindung der Kirchgemeinde Damshagen mit der Kirchgemeinde Roggenstorf

Die bisher bestehende Verbindung zwischen den Kirchgemeinden Damshagen und Bössow wird zum 1. Dezember 2009 gelöst. Zum gleichen Datum wird die Kirchgemeinde Bössow mit den miteinander verbundenen Kirchgemeinden Klützig und Boltenhagen verbunden. Die Kirchgemeinde Damshagen wird mit der Kirchgemeinde Roggenstorf verbunden. Damshagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 3. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

3511-12/15

Vereinigung der Kirchgemeinde Lüblow mit der Kirchgemeinde Groß Laasch

Die mit der Kirchgemeinde Groß Laasch verbundene Kirchgemeinde Lüblow wird mit dieser zur Kirchgemeinde Groß Laasch-Lüblow zum 1. Januar 2010 vereinigt.

Schwerin, 3. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

7123-12/9

Vereinigung der Kirchgemeinde Warbende mit der Kirchgemeinde Rödlin/Wanzka

Die mit der Kirchgemeinde Rödlin/Wanzka verbundene Kirchgemeinde Warbende wird mit dieser zur Kirchgemeinde Rödlin-Warbende zum 1. Januar 2010 vereinigt.

Schwerin, 3. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

3314-12/9

Vereinigung der Kirchgemeinde Pritzier mit der Kirchgemeinde Vellahn

Die mit Vellahn verbundene Kirchgemeinde Pritzier wird mit der Kirchgemeinde Vellahn zur Kirchgemeinde Vellahn-Pritzier zum 1. Januar 2010 vereinigt.

Schwerin, 3. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

3604-12/9

Vereinigung der Kirchgemeinde Redlin mit der Kirchgemeinde Groß Pankow

Die mit der Kirchgemeinde Groß Pankow verbundene Kirchgemeinde Redlin wird mit dieser zur Kirchgemeinde Groß Pankow-Redlin zum 1. Januar 2010 vereinigt.

Schwerin, 3. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

3504-12/10

Verbindung der Kirchgemeinde Muchow mit der Kirchgemeinde Brunow

Die Kirchgemeinde Muchow wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 mit der Kirchgemeinde Brunow verbunden. Muchow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 17. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

7315-12/9

Vereinigung der Kirchgemeinde Neuenkirchen mit der Kirchgemeinde Neddemin-Staven

Die mit der Kirchgemeinde Neddemin-Staven verbundene Kirchgemeinde Neuenkirchen wird mit der Kirchgemeinde Neddemin-Staven zum 1. Januar 2010 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde lautet „Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchgemeinde Staven“.

Schwerin, 24. November 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

3408-12/5

Vereinigung der Kirchgemeinden Karbow und Wendisch-Priborn mit der Kirchgemeinde Gnevsdorf

Die mit der Kirchgemeinde Gnevsdorf verbundenen Kirchgemeinden Karbow und Wendisch-Priborn werden mit der Kirchgemeinde Gnevsdorf zum 1. Januar 2010 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde lautet „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gnevsdorf-Karbow“.

Schwerin, 1. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

2516-12/4

Vereinigung der Kirchgemeinde Groß Lukow mit der Kirchgemeinde Penzlin

Die mit der Kirchgemeinde Penzlin verbundene Kirchgemeinde Groß Lukow wird mit der Kirchgemeinde Penzlin zum 1. Januar 2010 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde lautet „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Penzlin-Groß Lukow“.

Schwerin, 1. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

3205-12/13

Vereinigung der Kirchgemeinde Dobbertin mit der Kirchgemeinde Goldberg

Die mit der Kirchgemeinde Goldberg verbundene Kirchgemeinde Dobbertin wird mit der Kirchgemeinde Goldberg zum 1. Januar 2010 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde lautet „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Goldberg-Dobbertin“.

Schwerin, 1. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

330.01/114-1

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht zum 1. Januar 2011 für die Dauer von sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2.000 – 3.000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphanius-Gemeinde zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin/des Pfarrers gehören auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlungen), das Engagement in den Sozialprojekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Gemeinde erwartet insbesondere von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit,
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge,
- Bereitschaft mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten,
- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung,
- Offenheit für die Ökumene,
- Interesse an der Sozialarbeit,
- Sensibilität für Traditionen der Gemeinde,
- die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen.

Die Epiphanius-Gemeinde bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld,
- ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Teilzeit-Sekretärin,
- ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt,
- einen Dienstwagen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2010 (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD

Telefon: (0511) 2796-224 (Herr Kahl/Herr Nikolitsch), Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: lateinamerika@ekd.de.

8221-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. Juli 2010 durch die Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die 32 Ortsteile der Kirchengemeinde liegen zwischen dem Städtedreieck Wismar-Klütz-Grevesmühlen direkt an der Ostsee. Von den 950 Gemeindegliedern sind ein Drittel Einwohner der Hansestadt Wismar. Die romanisch-gotische Dorfkirche Proseken wurde im 13. und die gotische Dorfkirche Hohenkirchen im 15. Jahrhundert erbaut. Neben umfangreichen Restaurierungsarbeiten wurde die Kirche in Hohenkirchen 2003 mit einer umweltfreundlichen Erdwärmeheizung ausgestattet.

Während der Prosekener Bereich der Kirchengemeinde durch die großen Ortsteile Ostseeblick-Wismar, Gägelow mit Einkaufszentrum und Gewerbegebiet sowie Proseken mehr vorstädtischen Charakter hat, ist der Bereich Hohenkirchen vor allem durch die Landwirtschaft bestimmt. Hervorzuheben sind auch die direkt an der Ostsee gelegenen Feriencentren Zierow, Beckerwitz-Hohen Wieschendorf und Wohlenberg.

Die Gemeinde feiert an jedem Sonntag wechselseitig um 10:00 Uhr Gottesdienst. Einmal im Monat ist Kindergottesdienst.

Das geräumige Pfarrhaus mit Gemeindegottesraum und Gruppenräumen für den Kindertreff befindet sich in Proseken. Unmittelbar hinter dem Pfarrhaus erstreckt sich ein großer Garten, der für Sommerfeste, Kindercamps und andere Projekte zur Verfügung steht.

Die beiden Friedhöfe in Proseken und Hohenkirchen werden von einem Friedhofsmitarbeiter gepflegt (Stellenumfang 50%). Die Verwaltung geschieht durch die Kirchenkreisverwaltung in Wismar.

In Proseken gibt es eine 10-klassige regionale Schule mit Grundschulteil sowie eine große Kindertagesstätte. Weiterführende Gymnasien befinden sich in Wismar und Grevesmühlen. Zudem gibt es in Wismar eine Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe.

Mit der Nachbargemeinde Gressow-Friedrichshagen teilen wir uns eine Gemeindepädagogenstelle (Stellenumfang 50%). Es ist daran gedacht, die Zusammenarbeit mit Gressow-Friedrichshagen in Zukunft zu intensivieren.

Unsere beiden Kirchen sind „offene Kirchen“ vor allem in der Sommersaison, was besonders von vielen Touristen sehr gerne angenommen wird. Auch die Konzerte in unseren Kirchen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Urlaubern und Einheimischen.

Die Gemeindeveranstaltungen wie Passionsandachten, Osterfest, Sommerfest, Erntedank, Martinstag, Kirchenkino, Advent und Hl. Abend werden zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern vorbereitet und durchgeführt. Viermal im Jahr erscheint unser Gemeindebrief.

Auch die Kirchenmusik wird mit viel Freude und ehrenamtlichen Engagement gestaltet. Neben Orgelspielen und Chorarbeit gehören hierzu auch die Bläser, die sich regelmäßig im Posaunenchor treffen.

Weitere Angebote der Kirchengemeinde sind der offene Bibelhauskreis, ein Bastelkreis sowie zwei Seniorenkreise.

Partnerschaftliche Beziehungen bestehen zu Gemeinden in Bad Tölz, Stephanskirchen, Wiesloch und Bendestorf.

Von unserer neuen Pastorin bzw. unserem neuen Pastor erwarten wir vor allem:

- Teamfähigkeit neben engagierter Selbstständigkeit,
- Gewinnung von und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern im Team mit dem Gemeindepädagogen,
- Projekte in der Schule in Zusammenarbeit mit unserem Gemeindepädagogen und den Religionspädagogen,
- Offenheit gegenüber den Menschen außerhalb unserer Kirchengemeinde.

Der Kirchgemeinderat und viele Ehrenamtliche freuen sich auf ein gutes Miteinander.

Nachfragen und Auskünfte beim 2. Vorsitzenden des KGR: Herrn Dr. Reiner Schulze, Grevesmühlener Chaussee 58, 23968 Hohenkirchen, Tel.: (038428) 60303, E-Mail: reinerschulze@gmx.de.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 111063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. November 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

7407-23/21

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Strelitzer Land sucht zum 1. Februar 2010 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (FH, bei Eignung auch FS). Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat erwartet:

- Team- und Kooperationsbereitschaft in der Region,
- Engagement über die kirchlichen Strukturen hinaus,
- Phantasie und Kompetenz in der Entwicklung neuer Arbeitsformen für die Region,
- Konzeptionelle Arbeit.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Elternarbeit mit Besuchskontakten,
- Kindergottesdienste und Arbeit mit dem Kindergottesdienstkreis,
- Zusammenarbeit mit der Ev. Grundschule in Neustrelitz,
- Begleitung und Gewinnung von Ehrenamtlichen,
- Rüstzeiten.

Neustrelitz hat ca. 22.000 Einwohner. Zur Kirchengemeinde gehören insgesamt ca. 2.000 Gemeindeglieder. Sie ist eine im Zusammenwachsen begriffene Großgemeinde mit städtischen und ländlichen Untereinheiten. Christenlehre findet in Neustrelitz, Altstrelitz und Wokuhl statt.

Neustrelitz liegt verkehrstechnisch ausgesprochen günstig. Die Umgebung ist landschaftlich sehr reizvoll. Das kulturelle Angebot (u.a. Theater, Musikschule, Filmclub...) ist vielfältig.

Am Ort sind alle Kinderbetreuungs- und Schulformen vorhanden. Darunter befinden sich zwei evangelische und eine katholische Kita sowie eine evangelische Grundschule.

Die Kirchgemeinden sind offen für schöpferische Gemeindegemeinschaft und das gemeinsame Begehen von neuen Wegen.

Der Kirchgemeinderat erwartet, dass die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge im Gemeindebereich wohnt. Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Kirchgemeinde gerne behilflich.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Januar 2010 an: Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Strelitzer Land, Elisabethstr. 35, 17235 Neustrelitz.

Schwerin, 1. Dezember 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

7309-23/5

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Michael, Neubrandenburg, sucht als Vertretung (Sabbatjahr) des jetzigen Stelleninhabers für den Zeitraum 1. August 2010 - 31. Juli 2011 eine ev. gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen ev. gemeindepädagogischen Mitarbeiter (FS). Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Unsere Michaelsgemeinde ist eine von drei Stadtgemeinden in Neubrandenburg mit ca. 2.000 Gemeindegliedern. Zum Team der hauptamtlichen Mitarbeiter gehören: Pastor und Pastorin, Gemeindepädagoge, Kantor (ebenfalls im Sabbatjahr) und Küster. Ein engagierter Kirchgemeinderat und ein motiviertes junges Team von Ehrenamtlichen unterstützt die Arbeit mit Kindern.

In unserem Leitbild heißt es:

„Wir wollen eine Gemeinde sein,

- deren Gottesdienste lebensbezogen und lebendig sind und Kraft für den Alltag geben,
- in der Jung und Alt gemeinsam Glauben erleben,
- die durch Musik, Kinder- und Jugendarbeit besonders geprägt ist,
- in der die Menschen, die zu uns kommen, sich aufgehoben und begleitet fühlen.“

Wir erwarten:

Die bisherige Arbeit mit Kindern ist geprägt durch einen musikalisch, kreativen Ansatz (durch Zusammenarbeit mit dem Kantor) Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören:

- Weiterführung der kontinuierlichen Angebote für Kinder aller Altersgruppen,
- Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern,
- Zusammenarbeit mit schulischen Einrichtungen,
- Leitung von Familiengottesdiensten,
- Zusammenarbeit mit Pastoren und anderen Mitarbeitern im Team der Kirchgemeinde und in der Propstei.

Sehr wünschenswert ist die Bereitschaft zur weiteren musikalischen Zusammenarbeit mit dem Kantor in den Kinder- und Jugendchören (moderne Singspiele/Musical).

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, bietet aber auch ein Feld für neue Herausforderungen.

Wir erwarten einen/ eine Mitarbeiter/in

- der/die aus seinem/ihrer persönlichen lebendigen, christlichen Glauben lebt,
- mit einer großen Offenheit, der/die eigene Gaben einbringt und neue Wege ausprobiert,
- der/die eigenständig, kreativ, flexibel, teamfähig, verlässlich, organisationsfähig ist,
- der/die in ihrer inhaltlich christlich geprägten Arbeit themen- und projektorientiert, sowie methodisch-kreativ arbeitet.

Wir bieten:

die Möglichkeit, in einer größeren, lebendigen Stadtgemeinde und innerhalb der Propstei ein Jahr Erfahrung zu sammeln.

Sie werden von der Gemeinde und dem Mitarbeiterteam herzlich erwartet.

Wir wollen für Sie ein verständnisvolles Gegenüber innerhalb der Vertretungszeit sein.

Die Stadt Neubrandenburg bietet Ihnen eine sehr gute Infrastruktur, mit vielfältigen kulturellen Angeboten in einer landschaftlich reizvollen Umgebung.

Für die Arbeit stehen Ihnen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: eigener Gruppenraum für die Arbeit mit Kindern, kleiner Versammlungsraum, großes Gemeindegrundstück innerhalb der Stadt mit Spiel- und Sportmöglichkeiten, modernes Begegnungszentrum, eine Holzkapelle (Bartning, ohne festes Gestühl), die Mitnutzungsmöglichkeit des Gemeindebüros, ferner die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien. Im Haushalt der Kirchgemeinde ist ein Etat für die Arbeit mit Kindern vorgesehen.

Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sind wir gern behilflich.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend diesem Stellenprofil.

Weitere Informationen unter: www.kirche-neubrandenburg.de.

Ihre Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Beurteilungen richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2010 an: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Michael Neubrandenburg, z.H. Pastor Jörg Albrecht, Straußstr.8-10, 17034 Neubrandenburg, E-Mail:

nbg-michael@kirchenkreis-stargard.de.

Weitere Ansprechpartnerin: Birgit Behrend, 2. KGR, Vorsitzende, Tel.: (0395) 3681099.

Schwerin, 1. Dezember 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Stellenausschreibung B- Kantor/B-Kantorin in der Kirchgemeinde St. Michael, Neubrandenburg

7309-23/6

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Michael, Neubrandenburg, sucht als Vertretung (Sabbatjahr) des jetzigen Stelleninhabers für den Zeitraum vom 1. August 2010 - 31. Juli 2011 eine B-Kantorin/einen B- Kantor. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Unsere Michaelsgemeinde ist eine von drei Stadtgemeinden in Neubrandenburg mit ca. 2.000 Gemeindegliedern. Zum Team der hauptamtlichen Mitarbeiter gehören: Pastor und Pastorin, Gemeindepädagoge (ebenfalls im Sabbatjahr), Kantor und Küster. Ein aktiver Kirchgemeinderat und engagierte Gemeindeglieder unterstützen die kirchenmusikalische Arbeit.

In unserem Leitbild heißt es:

- „Wir wollen eine Gemeinde sein,
- deren Gottesdienste lebensbezogen und lebendig sind und Kraft für den Alltag geben,
 - in der Jung und Alt gemeinsam Glauben erleben,
 - die durch Musik, Kinder- und Jugendarbeit besonders geprägt ist,
 - in der die Menschen, die zu uns kommen, sich aufgehoben und begleitet fühlen.“

Wir erwarten:

- intensive Weiterführung der vorhandenen Chöre: Spatzen (15), Kinderchor (40), Jugendchor (30), die geprägt sind von einer Singspiel- und Musicalarbeit,
- Weiterführung des Gemeindechores (35) und Posaunenchores (12),
- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen auch mit neuem Liedgut,
- Einbeziehung der Chöre in das gemeindliche Leben,
- musikalische Gestaltung von gemeindlichen Kasualien,
- Zusammenarbeit mit Pastoren und anderen Mitarbeitern im Team der Kirchgemeinde und in der Propstei.

Sehr wünschenswert ist die Bereitschaft zu einer engen Zusammenarbeit mit der gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/dem gemeindepädagogischen Mitarbeiter.

Die Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, bietet aber auch ein Feld für neue Herausforderungen.

Wir erwarten einen/ eine Mitarbeiter/in:

- der/die aus seinem/ihrer persönlichen lebendigen, christlichen Glauben lebt,
- der/die mit einer großen Offenheit die eigenen Gaben einbringt und neue Wege ausprobiert,
- der/die eigenständig, kreativ, flexibel, teamfähig, verlässlich, organisationsfähig ist,
- der/die der Gemeinde die Vielfalt von neuem Liedgut nahe bringt.

Wir bieten:

die Möglichkeit, in einer größeren, lebendigen Stadtgemeinde und innerhalb der Propstei ein Jahr Erfahrung zu sammeln. Sie werden von der Gemeinde und dem Mitarbeiterteam herzlich erwartet.

Wir wollen für Sie ein verständnisvolles Gegenüber innerhalb der Vertretungszeit sein.

Die Stadt Neubrandenburg bietet Ihnen eine sehr gute Infrastruktur, mit vielfältigen kulturellen Angeboten in einer landschaftlich reizvollen Umgebung.

Für die Arbeit stehen folgende Räume zur Verfügung: modernes Begegnungszentrum für die Arbeit mit den Chören und Gottesdiensten mit einem gestutzten Flügel (Zimmermann), Bartning-Kapelle mit einer einmanualigen Orgel (Schuke), eigenes Büro, kleiner Versammlungsraum, ferner die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien. Die Gemeinde verfügt über eine moderne Technik- und Bandanlage (auch transportabel) incl. einem E-Piano. Im Haushalt der Kirchgemeinde ist ein Etat für die musikalische Arbeit vorgesehen.

Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sind wir gern behilflich.

Die Eingruppierung richtet sich nach den in der Landeskirche gültigen Tarifregelungen.

Über unsere Kirchgemeinde können Sie sich informieren unter: www.kirche-neubrandenburg.de.

Ihre Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Beurteilungen richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2010 an: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Michael Neubrandenburg, z.H. Pastor Jörg Albrecht, Straußstr.8-10, 17034 Neubrandenburg, E-Mail:

nbg-michael@kirchenkreis-stargard.de.

Weitere Ansprechpartnerin: Birgit Behrend, 2. KGR. Vorsitzende, Tel.: (0395) 3681099.

225.40/139

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2010

Wie in den Vorjahren ist auch im Jahr 2010 wieder in einer Reihe von Urlaubsorten in ganz Europa durch die EKD ein kirchlicher Dienst vorgesehen.

Wer Interesse an einem solchen Dienst hat, z.B. in Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande oder Österreich, wende sich bitte an die Landessuperintendentur seines Kirchenkreises oder an den Oberkirchenrat. Dort können die Modalitäten sowie die Liste mit den ausgeschriebenen Orten eingesehen werden.

Schwerin, 29. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Personalien

123.17/34-1

Pastor Martin Krämer, Crivitz, wird mit Wirkung vom 1. November 2009 zum Propst der Propstei Crivitz bestellt.

Schwerin, 2. November 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.14/27-1

Pastor Tilman Jeremias, Rostock, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 zum Propst der Propstei Rostock-Ost bestellt worden.

Schwerin, 3. November 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Lange, Elisabeth/20-5

Pastorin Elisabeth Lange, Bernitt, ist nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienstsegnung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen worden. Mit Wirkung vom 1. September 2009 ist ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bernitt mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen worden. Sie ist damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 13. Oktober 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Busch, Philipp/16-3

Pastor z.A. Philipp Busch, Klütz, wird nach Beendigung des Probendienstes die Dienstsegnung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. November 2009 wird ihm die Pfarrstelle Klütz in den verbundenen Kirchgemeinden Klütz und Boltenhagen übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 12. Oktober 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Döbler, Stefan/38-8

Pastor Stefan Döbler, Parchim, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2009 für die Dauer von fünf Jahren beurlaubt, um den Dienst als Referent für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Ostholstein in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu übernehmen.

Schwerin, 20. Oktober 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

5205-12/

Pastorin Hilke Schicketanz, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die Pfarrstelle I für Krankenhausseelsorge in Rostock erneut für die Dauer von acht Jahren mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen.

Schwerin, 10. November 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Raatz, Daniela/21-9

Pastorin Daniela Raatz, Kavelstorf, hat auf Ihren Antrag mit Wirkung vom 16. Oktober 2009 Elternzeit für eine Dauer von mehr als 18 Monaten angetreten. Dies hat gemäß § 72 Absatz 2 Satz 3 Pfarrergesetz zum selben Zeitpunkt den Verlust der Pfarrstelle Kavelstorf zur Folge.

Schwerin, 16. November 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6500-355/

Pastorin Cornelia Ogilvie, Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. November 2009 die Pfarrstelle II für Krankenhausseelsorge in Schwerin und die Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Wismar für die Dauer von acht Jahren übertragen worden. Der Dienstumfang der Pfarrstellen beträgt jeweils 50 %.

Schwerin, 25. November 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Finkenstein, Christian/23

Pastor Christian Finkenstein, Möllenhagen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Dauer von drei Jahren mit Vertretungsdiensten, insbesondere bei Vakanzen, Elternzeiten und Sabbatzeiten, vornehmlich im Kirchenkreis Stargard beauftragt.

Schwerin, 1. Dezember 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

8405-20/6

Pastor Jochen Meyer-Bothling, Diedrichshagen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Diedrichshagen mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen. Zu weiteren 50 % wird er für die Dauer von zwei Jahren mit pastoralen Diensten in der Kirchgemeinde Gressow-Friedrichshagen und weiteren Vertretungsdiensten nach Vakanzgesetz beauftragt.

Schwerin, 8. Dezember 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

